

Erik Jayme (Hrsg.)

Das Recht der lusophonen Länder

Tagungsreferate, Rechtsprechung, Gutachten

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 251 S., € 51,00

Dieser Sammelband umfaßt zunächst die Erträge der Jahrestagungen 1997 (Porto) und 1998 (Halle) der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung zivilrechtlichen und zivilprozessualen Inhalts. Hinzu kommen weitere, z.T. bereits anderweitig veröffentlichte Beiträge, Gutachten vor allem zum portugiesischen Erbrecht sowie eine umfangreiche „Portugalrechtsbibliographie (1955–Sept. 1999)“ einschließlich kurz referierter Rechtsprechung (S. 201–239).

Für die Leser dieser Zeitschrift dürften zwei Beiträge von Interesse sein. Die Studie „Einführung in das brasilianische Umweltrecht“ von *Antônio Herman V. Benjamin* (S. 105–139) ist ohne Zweifel Glanzstück dieses Sammelbandes. Der Autor schildert die historische Entwicklung des Umweltrechts bis hin zu der ersten juristischen Wahrnehmung eines erforderlichen Umweltschutzes etwa bezüglich der Industrierverschmutzung (*Lei do Zoneamento Industrial nas Áreas Críticas de Poluição* von 1980) und der Pflanzenschutzmittel (*Lei de Agrotóxicos* von 1998). Als ein eigens durch die Verfassung zu schützendes Gut und damit einen neuen Rang erhielt die Umwelt durch ihren juristischen Schutz in der Bundesverfassung (*Constituição Federal*), Art. 225 § 1 Abs. 1: Erhalt und Wiederherstellung von essentiellen ökologischen Prozessen, d.h. die „sozial-umweltrechtliche Funktion des Eigentums“ wurde eingeführt. Die daraus abgeleiteten expliziten als auch impliziten Rechte und Pflichten bezüglich des Umweltschutzes und die verfassungsrechtlichen Kompetenzen werden behandelt. Wichtigstes umweltrechtliches Instrument zur effektiven Verwirklichung des Umweltschutzes ist das Gesetz Nr. 6.938/81 – *Lei da Política Nacional do Meio Ambiente*. Erst mit diesem Gesetz beginnt der Umweltschutz als solcher in Brasilien (S. 108). Die Einzelheiten werden daher eingehend vorgestellt, ergänzt um die Darstellung der anderen, segmentarischen Umweltgesetze. Einen nachhaltigen Schutz der Umwelt durch Umsetzung der Gesetze soll die *Ação civil pública* – *Lei Nr. 7.347/85* – („öffentliche Zivilklage“) bringen, die auch privatrechtlichen Nicht-Regierungsorganisationen offen steht und von diesen bereits häufig angewendet sein sollen (Zahlen nennt der Verfasser leider nicht). Die daneben bestehende umweltrechtliche Popularklage – *ação popular ambiental* – soll keine nennenswerte Auswirkung gehabt haben.

In einem kurzen, jedoch inhaltlich dichten Beitrag (S. 157–165) beschäftigt sich *Rui Manuel Moura Ramos* mit der Gemeinsamen Portugiesisch-Chinesischen Erklärung über Macau vom 13. April 1987 aus völkerrechtlicher Sicht. Moura Ramos referiert die wesentlichen Punkte dieses von ihm als völkerrechtlicher Vertrag, nämlich Instrument der Gebietsabtretung und der Schaffung und Regelung der Übergangsperiode (bis 20. Dezember 1999), qualifizierten Systems. Er weist darauf hin, daß die Gemeinsame Erklärung nach dem auch hier (neben Hongkong) verwirklichten Grundsatz „ein Land, zwei Systeme“ ein Sonderverwaltungsgebiet Macau der VR China begründet mit einem hohen Maß an Auto-

nomie. Die Festschreibung mittels der Vorschriften des Völkervertragsrechts (S. 164) gebe diesem Gebiet eine andere Rechtsgrundlage als nur nach dem Gesetz der VR China vom 31. März 1993. Wenn dazu der portugiesische Ausdruck „*lei básica*“ verwendet wird, so nur als Übersetzung des englischen „*Basic law*“ für die parallele Situation in Hongkong. Unterhalb der Ebene des von der Zentralen Volksregierung ernannten Regierungschefs existieren Organe, die die legislativen, exekutiven und judikativen Befugnisse Macaus eigenständig ausüben, besetzt durch Bewohner des Sonderverwaltungsgebietes Macau, Art. 24, 25, 27-41 der *lei básica*. Dabei bleiben die Rechte auf politische Teilhabe den ständigen Bewohnern des Territoriums vorbehalten.

Der Verfasser sieht – verhalten optimistisch – in der Gemeinsamen Erklärung einen *usus modernus* des Völkerrechts, der dieses nicht nur als typisches Werkzeug zur Lösung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten und als Verfahren zur Abstimmung der sich in diesem Bereich gegenüberstehenden Interessen von Rechtssubjekten begreift. In diesem *usus* könnte ein Ansatz für eine Ausgestaltung der internationalen Gemeinschaft gesehen werden, auf den zumindest in bestimmten außergewöhnlichen Situationen zurückgegriffen werden könnte.

Gerhard Scheffler, Hamburg

Karin Fiedler

Wirtschaftsethik in China am Fallbeispiel von Shanghaier Protestanten

Zwischen Marx und Mammon

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg, Nr. 327

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2000, 234 S., € 19,00 (broschiert)

Sebastian Heilmann

Die Politik der Wirtschaftsreformen in China und Rußland

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg, Nr. 317

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2000, 310 S., € 25,00 (broschiert)

Matthias Fronius

Die Ursachen des taiwanesischen Wirtschaftswunders

Eine systemische Betrachtung

Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 68

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001, 245 S., € 69,00 (broschiert)

Der sprunghafte wirtschaftliche Aufschwung in der Volksrepublik China nach den verlustreichen Irrungen des maoistischen Caesarismus provozierte zahlreiche Erklärungsversuche, die sich in die – oft auch in praktischer Politik hochkontroversen – Debatten reihen lassen,